



Beantwortung der Einfachen Anfrage

Dienstag, 29. Oktober 2024

Einfache Anfrage-Nummer: 6

Einfache Anfrage betreffend «Verrechnung der Restkosten pflegender Angehöriger»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2024 hat Alessandra Biondi eine Einfache Anfrage betreffend «Verrechnung der Restkosten pflegender Angehöriger» gemäss Art. 45 des Geschäftsreglements des Gemeinderats (SRS 171.1.1) eingereicht. Da die Eingabe des Vorstosses erst nach Sitzungsende erfolgte, beschloss das Ratsbüro, im Zirkularbeschluss über die Zulässigkeit der Einfachen Anfrage zu befinden. So wurde die Zulässigkeit per 26. August 2024 festgestellt. Die Beantwortung hat gemäss Art. 45 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Gemeinderats innert drei Monaten zu erfolgen, das heisst bis spätestens am 19. November 2024.

Ausgangslage

Gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) entspricht der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in ihrer Gemeinde vereinbarten Pflgetarifen. Mit Stadtratsbeschluss vom 19. September 2017 entschied der Stadtrat, den Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für Restkostenfinanzierung erfüllen, ab Januar 2018 die gleichen leistungs-basierten Tarife wie der Spitex mit kommunalem Auftrag zu bezahlen. Ausgenommen wurden die gemeinwirtschaftlichen Beiträge.

Seit 2022 sind in Frauenfeld Spitex-Organisationen tätig, die sich auf die Pflege durch Angehörige spezialisiert haben. Diese Organisationen stellen pflegende Angehörige an und bezahlen ihnen für die Pflege der Angehörigen eine Entschädigung. Die pflegenden Angehörigen werden geschult und sie dokumentieren ihre Tätigkeiten, welche von Pflegefachpersonen der Organisationen überprüft werden. Die Organisationen verrechnen dann die erbrachten ambulanten Pflegeleistungen dem Krankenversicherer und der Gemeinde als Restkosten gemäss publizierten Normtarifen der jeweiligen Gemeinde.

Ob die Höhe der Normtarife für das erwähnte Pflegemodell passend ist, wurde in vielen Thurgauer Gemeinden hinterfragt. Viele Gemeinden sind der Meinung, dass tiefere Normtarife oder sogar keine Normtarife gelten sollten, ist doch das erwähnte Pflegemodell

mit bedeutend weniger Nebenkosten verbunden (z.B. fast keine Anfahrtszeiten). Das Departement Finanzen und Soziales des Kantons wurde tätig und informierte die Gemeinden, dass von einer Überentschädigung ausgegangen werden könne und empfahl ihnen, einen tieferen Restkostentarif zu bestimmen. Die Stadt Frauenfeld stellte sich der Frage der Überentschädigung und prüfte in der Folge die Vollkostenrechnung einer solchen Unternehmung und stellte umfangreiche Vergleiche mit der Spitexorganisation mit kommunalen Leistungsauftrag an. Das Ziel war es, Rückschlüsse auf Kostenunterschiede zu erhalten und eine gute Grundlage für einen eigenen Tarif zu schaffen. Diese Bestrebungen und die zu erwartenden Resultate wurde von anderen Thurgauer Gemeinden, dem Kanton selbst, dem Spitexverband und dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) mit Interesse verfolgt. Im Weiteren wurden verschiedene Medien wie die Workzeitung, die Thurgauer Zeitung und der K-Tipp auf die Stadt Frauenfeld aufmerksam.

Beantwortung

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. *Wie hoch sind die jährlichen Restkostenbeiträge der Stadt Frauenfeld an solche Spitex-Organisationen seit dem Jahr 2022?*

In Frauenfeld rechnen heute zwei Spitexorganisationen, die pflegende Angehörige anstellen, Restkosten mit der Stadt Frauenfeld ab. Die folgende Auflistung zeigt die gesamten Restkosten, die diese Organisationen der Stadt Frauenfeld in Rechnung gestellt haben, im Vergleich zu den gesamten Restkosten aller Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag.

	2022	2023	2024 (bis Juli)
Gesamtkosten von Spitex-organisationen und Freiberuflichen ohne kommunalen Leistungsauftrag	CHF 420'530	CHF 381'120*	CHF 247'000
Davon von Organisationen mit pflegenden Angehörigen erbracht	CHF 22'859 (5% von gesamt)	CHF 147'242 (39% von gesamt)	CHF 89'238 (36% von gesamt)

Tabelle 1: Kostenanteil von Organisationen mit pflegenden Angehörigen gegenüber den Gesamtkosten

* Ein Leistungserbringer hat im Umfang von ca. 65'000 Franken für das Jahr 2023 noch keine Rechnung gestellt.

2. *Welchen Tarif erhalten solche Spitex-Organisationen und welche Entschädigung zahlen die Organisationen den pflegenden Angehörigen aus?*

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 bis zum 1. September 2024 galten für Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, die Restkostentarife wie für alle anderen Spitexorganisationen. Sie lauteten wie folgt:

	2022	2023	2024 bis Sept
Tarif A: Abklärung und Beratung	CHF 19.86	CHF 12.64	CHF 17.38
Tarif B: Behandlungspflege	CHF 25.19	CHF 24.99	CHF 24.58
Tarif C: Grundpflege	CHF 25.64	CHF 29.10	CHF 30.08

Tabelle 2: Restkostentarife pro Stunde für Spitexorganisationen in Frauenfeld

Hier gilt festzuhalten, dass die Krankenkassen pro Stunde C-Pflege CHF 52.60 übernehmen und dem Klienten oder der Klientin 10 % davon in Rechnung gestellt werden.

Per März 2024 reduzierte eine der Firmen, die pflegende Angehörige anstellen, von sich aus den Tarif C auf CHF 19.32 pro Stunde. Dies tat sie aufgrund des ausgewiesenen Gewinns aus der Kostenrechnung 2023. Am 29. Februar 2024 empfahl der Kanton Thurgau, Departement Finanzen und Soziales, den Gemeinden mit einem Schreiben, reduzierte Tarife für Organisationen mit pflegenden Angehörigen festzulegen. In der Folge erarbeitete die Stadt Frauenfeld zusammen mit der Gemeinde Gachnang eine Datengrundlage, um einen solchen Tarif festzulegen. Für diese Datengrundlage wurden die Kostenrechnung der Spitex Region Frauenfeld (siehe Frage 5) und die Vollkostenrechnung der betroffenen Firma detailliert analysiert. Der im Jahre 2023 erzielte Gewinn ist ersichtlich und ausgewiesen. Ab 1. September 2024 setzte die Stadt Frauenfeld mit Stadtratsbeschluss vom 27. August 2024 sowie die umliegenden Spitex-Gemeinden Gachnang, Herdern, Warth-Weiningen, Hüttwilen, Neunforn und Uesslingen mit eigenen Beschlüssen einen spezifischen Tarif für pflegende Angehörige fest. Dieser liegt bei CHF 14.06 pro Stunde. Im Jahre 2025 beträgt dieser CHF 12.68 pro Stunde. Die Tarife A und B gelten weiterhin für alle Spitexorganisationen.

Es ist bekannt, dass die Organisationen einen Stundenlohn zwischen 30 und 35 Franken den angestellten pflegenden Angehörigen auszahlen.

3. *Wie laufen die Kontrollen für die in Rechnung gestellten Leistungen genau ab? Wird stets ein Nachweis der Krankenkasse verlangt?*

Bei jeder Abrechnung prüft die städtische Abteilung Krankenkasse und AHV Folgendes:

- Liegt eine ärztliche Verordnung vor?
- Hatte der Kunde zum Zeitpunkt der Pflegeleistungen den Wohnsitz in Frauenfeld?
- Plausibilitätsprüfung der Anzahl verrechneter Stunden
- Plausibilitätsprüfung der Beträge inkl. Verrechnung des Eigenanteils (bei minderjährigen Kunden muss die Gemeinde den Eigenanteil übernehmen)
- Hat die Spitexorganisation eine Betriebsbewilligung oder hat die freiberufliche Pflegefachkraft eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Thurgau?

Die Krankenkassenabrechnungen werden stichprobenweise oder bei einer hohen Anzahl verrechneter Stunden immer verlangt. Wird festgestellt, dass die Krankenkasse gewisse Leistungen nicht übernimmt, wird eine Rückvergütung der Restkosten initiiert. In der Regel geht aber bereits die Organisation von sich aus mit der Rückvergütung auf die Gemeinden zu.

4. *Wurden die Kosten und der allfällige Gewinn solcher Spitex-Organisationen untersucht?*
Wie erwähnt wurde die Vollkostenrechnung 2023 einer Firma mit Zuzug eines Treuhandspezialisten detailliert analysiert. Der Gewinn ist ausgewiesen und die Restkostentarife wurden von dieser Firma per 1. März 2024 von sich aus reduziert. Weitere Organisationen wurden nicht überprüft.

5. *Ist die Analyse der Kosten einer herkömmlichen Spitex bereits erfolgt? Welche Folgerungen konnten hieraus gezogen werden?*

Die Analyse der Kostenrechnung der Spitex Region Frauenfeld ist erfolgt. Die Spitex kann transparent und äusserst detailliert aufzeigen, wie sich ihre Vollkosten zusammensetzen. Dabei werden die gemeinwirtschaftlichen Kosten von den leistungsbasierten Restkosten sauber getrennt. Gemeinwirtschaftliche Kosten fallen für Leistungen an, die über dem Minimum liegen und im Leistungsauftrag definiert sind. z.B. für Ausbildung, Service Public, Abenddienst, Aufnahmepflicht usw. Der Amtsleiter Alter und Gesundheit analysierte einerseits die Detailauflistungen aller anfallenden Stunden der Spitex Region Frauenfeld und hat im Juli 2024 anlässlich einer gemeinsamen Sitzung mit dem Geschäftsführer ad interim andererseits das Budget 2025 durchgearbeitet und die Auswirkungen für die Gemeinden besprochen.

Hier muss erwähnt werden, dass die Vollkostenrechnung einer herkömmlichen Spitex nur schwer mit einer Organisation, die pflegende Angehörige anstellt, vergleichbar ist.

6. *Wie sieht der Stadtrat die zukünftige Zusammenarbeit mit solchen Organisationen und ist die Festsetzung eines korrekten Tarifs vorgesehen?*

Das Amt Alter und Gesundheit versucht, mit solchen Organisationen aktiv in Kontakt zu bleiben. Wichtige kommunikative Schritte werden jeweils mit den Gemeinden der Spitex Region Frauenfeld abgestimmt umgesetzt. Die Restkosten-Abrechnungen werden weiterhin sorgfältig geprüft. Fragen werden sofort geklärt. Auf die Qualität der Leistungen haben die Gemeinden praktisch keinen Einfluss. Dafür ist der Kanton Thurgau zuständig. Er vergibt die Bewilligungen und überprüft die Qualität.

Hier gilt es anzumerken, dass voraussichtlich ab 2026 eine neue kantonale Pflegefinanzierung in Kraft treten wird. Dabei werden harmonisierte maximale Restkostentarife für den ganzen Kanton angestrebt. Diese Tarife werden abhängig von der Leistungsgruppe der Spitexorganisation sein. Pflegende Angehörige werden eine eigene Leistungsgruppe bilden und somit einem eigenen Tarif unterstellt sein.

STADT FRAUENFELD

Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilage:

- Einfache Anfrage betreffend «Verrechnung der Restkosten pflegender Angehöriger» von Gemeinderätin Alessandra Biondi

Alessandra Biondi
Fraktion SP
Thundorferstrasse 31
8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage (Art. 45 Geschäftsreglement)

"Verrechnung der Restkosten pflegender Angehöriger"

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und -räte

Vermehrt war in letzter Zeit von Spitex-Organisationen zu lesen, die sich auf die Entschädigung pflegender Angehöriger spezialisiert haben. Die fraglichen Organisationen stellen pflegende Angehörige an und zahlen ihnen für die Pflege der Angehörigen eine Entschädigung. Die Organisationen verrechnen die erbrachten ambulanten Pflegeleistungen der Krankenversicherung. Ein wesentlicher Teil verbleibt über die Restkosten beim Kanton und den Gemeinden.

Die pflegenden Angehörigen leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag für ihre Liebsten und es ist folgerichtig, dass ihnen eine Entschädigung zusteht. Nicht richtig erscheint jedoch, wenn Spitex-Organisationen mit einem solchen Modell Gewinn machen sollten.

Einem Artikel der Gewerkschaftszeitung «work» ist zu entnehmen, dass die Stadt Frauenfeld bereits auf die Problematik aufmerksam wurde. Auch der Thurgauer Regierungsrat wurde bereits tätig und informierte die Gemeinden, dass bei Leistung des üblichen Spitex-Tarifs von einer Überentschädigung ausgegangen werden könne. Dem zitierten Artikel ist auch zu entnehmen, dass die Stadt Frauenfeld über Urban Kaiser, Amtsleiter Alter und Gesundheit, bereits Diverses unternommen hat und eine Kostenanalyse einer herkömmlichen Spitex erfolgen soll, um so Rückschlüsse auf Kostenunterschiede von herkömmlichen und «neuen» Spitex-Organisationen zu erhalten.¹

Gestützt hierauf unterbreite ich dem Stadtrat die folgenden Fragen:

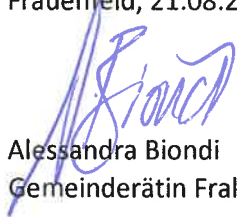
1. Wie hoch sind die jährlichen Restkostenbeiträge der Stadt Frauenfeld an solche Spitex-Organisationen seit dem Jahr 2022?
2. Welchen Tarif erhalten solche Spitex-Organisationen und welche Entschädigung zahlen die Organisationen den pflegenden Angehörigen aus?
3. Wie laufen die Kontrollen für die in Rechnung gestellten Leistungen genau ab? Wird stets ein Nachweis der Krankenkasse verlangt?

¹ Vgl. zum Ganzen: <https://www.workzeitung.ch/2024/05/kampf-gegen-fragwuerdige-spitex-firmen-entschaedigung-ja-profit-nein/>

4. Wurden die Kosten und der allfällige Gewinn solcher Spitex-Organisationen untersucht?
5. Ist die Analyse der Kosten einer herkömmlichen Spitex bereits erfolgt? Welche Folgerungen konnten hieraus gezogen werden?
6. Wie sieht der Stadtrat die zukünftige Zusammenarbeit mit solchen Organisationen und ist die Festsetzung eines korrekten Tarifs vorgesehen?

Ich bedanke mich im Voraus für die Beantwortung der gestellten Fragen.

Frauenfeld, 21.08.2024



Alessandra Biondi
Gemeinderätin Fraktion SP